

Erfassung der Biotoptypen und der Fledermäuse und Potentialabschätzung für Avifauna, Amphibien und Reptilien sowie Artenschutzrechtliche Prüfung im Bereich der VB Nr. 148 "Im Holze" Gemeinde Lilienthal

Auftraggeber: Projektgesellschaft Altes Wasserwerk mbH

Gerhard-Rohlf's-Straße 62b
28757 Bremen/Vegesack

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga - Faunistische und Floristische Erfassung
- Ökologische Fachgutachten
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
e-mail: vbarga@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga

Bremen, Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Gebietes	3
3.	Methoden	3
4.	Ergebnisse der Erfassungen	4
4.1	Biotoptypen	4
4.2	Geschützte Pflanzenarten	5
4.3	Fledermäuse	5
5.	Ergebnisse der Potentialabschätzungen	10
5.1	Avifauna	10
5.2	Reptilien	14
5.3	Amphibien	15
5.4	Weitere geschützte Artengruppen	16
6.	Zusammenfassung	17
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
7.1	Rechtliche Grundlagen	18
7.2	Artengruppen	23
7.2.1	Fledermäuse	23
7.2.2	Avifauna	26
7.2.2.1	Bluthänfling	26
7.2.2.2	Gartengrasmücke	27
7.2.2.3	Gartenrotschwanz	28
7.2.2.4	Grauschnäpper	29
7.2.2.5	Haussperling	30
7.2.2.6	Kuckuck	32
7.2.2.7	Star	33
7.2.2.8	Übrige Brutvögel mit Brutverdacht	34
7.2.3	Reptilien	35
7.2.4	Amphibien	36
7.3	Zusammenfassung	36
8.	Literatur	37

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der VB Nr.148 "Im Holze" der Gemeinde Lilienthal wurde das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten, Umweltbaubegleitung - Anfang April 2022 durch die Firma BPW Stadtplanung beauftragt, eine Erfassung der Biotoptypen und der Fledermäuse sowie eine Potentialabschätzung für die Avifauna, die Amphibien und Reptilien im Bereich des VB Nr.148 "Im Holze" der Gemeinde Lilienthal durchzuführen.

Die Erfassungen sollten während mehrerer zeitlich angepasster Begehungen des Gebietes durchgeführt werden.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen und Potentialabschätzungen sollte eine Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß den Anforderungen des § 44 BNatSchG für dieses Gebiet erarbeitet werden.

2. Beschreibung des Gebietes

Das Erfassungsgebiet umfasst das Grundstück "Am Holze 9" in der Gemeinde Lilienthal. Es hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

Der weit überwiegende Teil des Erfassungsgebietes ist mit einem in freier Sukzession aufgewachsenen Gehölzbestand bestockt. Der östliche Teil des erfassten Grundstücks wird aktuell von den Gemeindewerken Lilienthal genutzt. Hier befinden sich mehrere Gebäude und Lagerschuppen sowie Lagerflächen für technische Ausrüstung. Das Außengelände um die Gebäude herum wird regelmäßig gärtnerisch gepflegt.

3. Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen und Geschützten Pflanzenarten erfolgte im Rahmen der Begehungen des Geländes am 14.05.2022 und am 06.09.2022.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe von Ultraschall-Detektoren (Batlogger M (Echtzeit)) an fünf Terminen (14.05.2022, 09.06.2022, 09.07.2022, 10.08.2022 und 06.09.2022) jeweils im Rahmen einer Begehung des Gebietes. Zusätzlich wurden Horchboxen (Batomania, Modell HB2, Echtzeit) an

unterschiedlichen Strukturen im Untersuchungsgebiet aufgestellt, um die Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat während der gesamten Nacht zu dokumentieren sowie die Nutzung einzelner Bäume als Lebensstätte von Fledermäusen zu überprüfen. Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe der Detektoren ebenso wie die der Horchboxen erfolgte händisch. Verwendete Auswertungsprogramme waren "Sonobat 2.97" sowie das von der Firma Batomania bereitgestellte Auswertungs-Programm der Horchboxen. Die Zuordnung der Rufe zu den Arten folgte den Angaben bei Hammer et al. (2009), Skiba (2009) und Dietz & Kiefer (2020), für die Identifikation von Sozialrufen wurden zusätzlich Pfalzer (2002) und Middleton et al. (2014) herangezogen.

Die Untersuchung der Bäume auf erkennbare Höhlen und Großhorste erfolgte am 31.03.2022 mit Hilfe eines Fernglases. Die visuelle Untersuchung der Gebäude nach Hinweisen (Kot, tote Tiere, Markierungen von Männchen) auf das Vorkommen von Fledermäusen erfolgte am 15.05.2022.

Die Suche nach geschützten Pflanzenarten erfolgte an allen oben genannten Terminen.

Die Potentialabschätzungen für die Avifauna, die Amphibien und Reptilien erfolgten auf der Basis der wiederholten Begehungen des Gebietes, zusätzlich wurden Zufallsfunde berücksichtigt.

4. Ergebnisse der Erfassungen

4.1 Biotoptypen

Im Untersuchungsgebiet wird der größte Teil der Fläche von einem durch freie Sukzession entstandenem Gehölz (**WPB/WPS**) eingenommen. Hauptsächlich kommen Birken (*Betula pendula*), Pappeln (*Populus tremula*) und verschiedene Ahorn-Arten (*Acer platanooides* und *pseudoplatanooides*) vor, daneben auch Erlen (*Alnus glutinosa*) und junge Eichen (*Quercus robur*).

Als Abgrenzung des Genutzten Bereiches zu den Nachbargrundstücken sowie zu dem in freier Sukzession entstandenem Wald wurde ein ein- bis zweizeiliges Siedlungsgehölz (**HSE**) angepflanzt. Hier stocken verschiedene Laubbäume wie Buche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), Linde (*Tilia platyphyllos*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

Im Bereich um die Gebäude herum finden sich angelegte Beete (**ER**), Scherrasen (**GRR**), angepflanzte Einzelbäume (**HEB**) und Zierhecken (**BZH**) und-gebüsche (**BZN**).

Zwischen den befestigten Flächen und dem Gehölz werden größere Flächen als Lagerplatz (**OFL**) genutzt. Kleinflächig zwischen und unter den gelagerten technischen Geräten haben sich Trittrasen (**GRT**) und trockene halbruderales Gras- und Krautfluren (**UHT**) ausgebildet. Auch die Wege zu ehemaligen Brunnen-Standorten sind mit trockenen halbruderalen Gras- und Krautfluren (**UHT**) bewachsen. Selten als Lagerflächen genutzte und etwas feuchtere Bereiche sind mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (**UHM**) bewachsen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine geschützten Biotoptypen vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Bedeutung für geschützte Biotoptypen.

4.2 Geschützte Pflanzenarten (geschützt durch BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Vorkommen geschützter Pflanzenarten gefunden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Bedeutung für Geschützte Pflanzenarten.

4.3 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Die Untersuchung auf mögliche Habitat-Bäume ergab in einigen der Bäume entlang der "Timmersloher Landstraße" sowie in den älteren Siedlungsgehölzen innerhalb des Erfassungsgebietes Hinweise auf Höhlungen, die von Fledermäusen als Wochenstuben bzw. Übertagungsquartiere genutzt werden können. Einige Gebäude wiesen im Bereich der Wandverkleidung unterhalb des Daches Spalten auf, die von Fledermäusen genutzt werden konnten. Während der Erfassungsnächte wurden Horchboxen in der Nähe dieser Bäume sowie der möglichen Spaltquartiere an den Gebäuden aufgestellt (Abb. 1).



Abb. 1 Standorte der Horchboxen (rote Punkte) im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet wurden insgesamt acht verschiedene Fledermausarten erfasst (Tab. 1). Von diesen acht Arten wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis cf. mystacinus*) an allen Terminen festgestellt. Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) wurde an mehreren Terminen erfasst. Da die Rufe dieser Art aufgrund ihrer Jagdstrategie (s.u.) sehr leise sind und nur auf geringe Entfernung aufgezeichnet werden können, ist davon auszugehen, dass diese Art in der Erfassung unterrepräsentiert ist und ebenfalls regelmäßig im Untersuchungsgebiet vorkommt.

Von den regelmäßig erfassten Arten stellte die Zwergfledermaus zwischen 80 und 90% und die Breitflügelfledermaus ebenso wie die Bartfledermaus-Art zwischen 5 und 10% der erfassten Individuen. Das Braune Langohr, der Große Abendsegler sowie die Rauhautfledermaus wurden an allen Terminen mit wenigen Individuen

erfasst. Der Kleine Abendsegler wurde an drei Terminen mit wenigen Rufsequenzen festgestellt. Die Fransenfledermaus wurde an zwei Terminen mit wenigen Rufsequenzen erfasst.

Art	RL-Status		FFH-	Verhalten	Lebens-	Häufigkeit
	Nds.	BRD	Anhang		stätte	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	Jagd	/	häufig
Bartfledermaus - Art <i>Myotis cf. mystacinus</i>	2	/	IV	Jagd	/	häufig
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	/	IV	Jagd	/	selten
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	IV	Jagd	/	sehr selten
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	Jagd	/	selten, regelmäßig
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	/	IV	Jagd	/	selten, regelmäßig
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	/	IV	Jagd, Balz	Balzrevier	sehr häufig
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	2	3	IV	Jagd	/	selten, wohl regelmäßig

Tab. 1: Im Plangebiet erfasste Fledermausarten (RL: V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend)

Mit Ausnahme der Rauhautfledermaus und des Großen Abendseglers sind alle regelmäßig erfassten Arten siedlungsaffin, d.h. die Schlafplätze und Wochenstuben befinden sich bevorzugt freihängend in Dachstühlen (Braunes Langohr), in Spaltenverstecken innerhalb von Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) oder unter Fassadenverkleidungen oder Dachüberhängen (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, cf. Kleine Bartfledermaus). Die selten erfasste Fransenfledermaus nutzt sowohl Gebäude als auch Höhlen im Wald. Die Rauhautfledermaus sowie der Kleine und der Große Abendsegler sind typische Wald-Fledermausarten, die ihre Schlafplätze und Wochenstuben bevorzugt in Laubwäldern suchen, im Fall der Rauhautfledermaus sind häufig Stillgewässer im Bestand. Schlafplätze in Gebäuden werden sehr selten (Rauhautfledermaus) oder so gut wie nie (Kleiner und Großer Abendsegler) genutzt.

Die jeweils aus unterschiedlichen Baumarten und verschiedenen Sträuchern und Gebüsch gebildeten Gehölzränder und Baumreihen innerhalb der Untersuchungsgebietes bieten vielen verschiedenen Beuteinsekten Lebensraum. Diese Vielfalt an Beuteinsekten führte zu einer häufigen Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat durch die verschiedenen, an unterschiedliche Beuteinsekten angepassten Fledermausarten.

Bei den erfassten Jagdflügen dominierte eindeutig die Zwergfledermaus, der an den verschiedenen Standorten jeweils ca. 90 % aller aufgezeichneten Rufe zugeordnet werden konnten. Alle im Gebiet und an den Rändern des Gebietes vorhandenen Gehölze wurden als Jagdhabitat genutzt. In der Zeit bis einschließlich Juli lag der Schwerpunkt der Jagdaktivität auf dem Gehölzrand nördlich der vorhandenen Gebäude, ab der zweiten Sommerhälfte sank hier die Jagdaktivität, dafür wurden die Bäume an der "Timmersloher Straße" verstärkt als Jagdhabitat genutzt.

Die Häufigkeit der Jagdflüge entlang des Gehölzrandes nördlich der vorhandenen Gebäude war ganzjährig sehr hoch (> 250 Seq./Nacht), in der ersten Hälfte des Erfassungszeitraumes wurden wiederholt zwischen 500 und 1000 Seq./Nacht, in Einzelfällen sogar mehr als 1000 Seq./Nacht festgestellt. An den anderen Horchboxen-Standorten im Untersuchungsgebiet wurde ganzjährig eine mittlere (60 - 100 Seq./Nacht) bis hohe (100 - 250 Seq./Nacht) Jagdintensität festgestellt. In der zweiten Sommerhälfte und im Herbst stieg die Zahl der erfassten Rufsequenzen/Nacht entlang der Bäume an der "Timmersloher Straße" auf bis zu 400 Seq./Nacht an.

Die Gehölzränder und linearen Gehölze im Untersuchungsgebiet stellen ein sehr wertvolles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Schlafstätten, Wochenstuben, Balzreviere

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einzelne Bäume mit Hinweisen auf natürliche Höhlungen, die von Fledermäusen als Wochenstube oder Schlafquartier genutzt werden könnten.

Diese Höhlungen wurden bei den Erfassungen besonders berücksichtigt, d.h. es wurde gezielt nach Ausflügen in der Abenddämmerung sowie nach schwärmenden Individuen in den frühen Morgenstunden gesucht. An den Bäumen mit potentiell als Lebensstätte nutzbaren Höhlen wurden in den Erfassungsnächten Horchboxen platziert, um mögliche Fledermaus-Aktivitäten während der gesamten Nacht zu erfassen.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass im Plangebiet kein Hinweis auf Schlafstätten, Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen gefunden werden konnte.

Es ergaben sich jedoch Hinweise auf Schlafstätten und/oder Wochenstuben in der Nähe des Plangebietes. Die Einflüge von Zwergfledermäusen in das Plangebiet erfolgten an den ersten drei Erfassungsterminen sehr früh nach Einbruch der Dämmerung, zudem erfolgten die Einflüge regelmäßig aus südlicher Richtung. Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermäuse in den dort vorhandenen Gebäuden Lebensstätten besitzen.

Ab Mitte/Ende Juli bis Ende August (Großer Abendsegler) bzw. weit in den Oktober hinein (Zwergfledermaus), nach dem Ende der Laktationsperiode der Weibchen, besetzen männliche Fledermäuse der genannten Arten kleine Balzreviere, um paarungsbereite Weibchen anzulocken. Diese Reviere werden durch typische und artspezifische Sozial-Rufe kenntlich gemacht.

Bei der Erfassung des Plangebietes wurden während des Juli-, August- und September-Termins entsprechende Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus erfasst. Die Rufe wurden schwerpunktmäßig entlang des Gehölzrandes nördlich der vorhandenen Gebäude aufgezeichnet. Die Männchen der Zwergfledermaus stoßen diese Balzrufe im Flug aus, daher konnte kein spezieller Baum lokalisiert werden, der von einem Zwergfledermaus-Männchen als Zentrum seines Balz-Reviers gewählt worden war.

Die hohe Zahl der erfassten Sozialrufe macht es wahrscheinlich, dass sich die Paarungs-Höhle(n) in einem oder mehreren der alten Bäume innerhalb dieses Gehölzrandes befinden.

Paarungsrufe des Großen Abendseglers wurden nicht erfasst. Daher ist nicht davon auszugehen, dass sich Paarungsreviere des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet befinden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Bedeutung als Standort von Wochenstuben oder Schlafstätten für Fledermäuse.

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine durchschnittliche Bedeutung als Paarungs-Standort für Zwergfledermäuse.

Winterquartier

In den vorhandenen Gebäuden wurden keine Hinweise auf Winterquartiere von Fledermäusen gefunden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse.

5. Ergebnisse der Potentialabschätzungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Potentialabschätzungen für die Avifauna, die Amphibien und die Reptilien beschrieben. Zusätzlich werden die während der verschiedenen Begehungen des Plangebietes gemachten Beobachtungen und Zufallsfunde bei der Betrachtung der verschiedenen Artengruppen einbezogen.

5.1 Avifauna (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Zur Ergänzung der Potentialabschätzung wurde die Avifauna während der Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse zufällig mit erfasst. Es zeigte sich, dass viele der in der Potentialabschätzung erwarteten Arten auch im Untersuchungsgebiet angetroffen wurden.

Das Untersuchungsgebiet weist in den Randbereichen sowohl Hecken als auch Baumreihen auf. Dies sind Lebensräume für Vogelarten, die als Bruthabitat parkartig strukturierte Bereiche und/oder Wälder bevorzugen, ebenso wie für Heckenbrüter. Das Gehölz, das den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes einnimmt, ist groß genug, um wenig stör anfälligen Arten der Wälder einen Lebensraum zu bieten. Die Gebäude können potentiell von Gebäudebrütern besiedelt werden, die mehrmaligen Begehungen des Gebietes haben jedoch keine Hinweise auf frühere

oder aktuelle Bruten von z.B. Rauch- oder Mehlschwalben erbracht. Daher werden diese Arten in der Potentialabschätzung nicht behandelt.

Art		Rote Liste		2022 erfasst
		Nds	BRD	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			X
Elster	<i>Pica pica</i>			X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3		X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			X
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			X

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Vogelarten (X = im Gebiet zufällig erfasste Arten)

Die Potentialabschätzung ergab, dass das Untersuchungsgebiet von bis zu 29 Arten als Bruthabitat genutzt werden kann (Tab. 2). Von diesen 29 Arten wurden 22 Arten bei zufälligen Begehungen erfasst (Tab. 2).

Trotz der geringen Ausdehnung bietet die Struktur des Plangebietes mit den linearen Gehölzbeständen entlang der Grenzen sowie dem großen Gehölz eine große Zahl

von Brutmöglichkeiten für verschiedene Arten. Durch die regelmäßige Nutzung eines Teils des Untersuchungsgebietes entstehen jedoch regelmäßige Störungen, die ausreichen, störepfindliche Arten aus dem Gebiet fernzuhalten. Gemessen an dem Angebot an Brutmöglichkeiten und der regelmäßigen Störung ist die Anzahl von 29 potentiell brütenden Arten als durchschnittlich zu bewerten. Alle zufällig erfassten Arten besitzen eine deutliche Störungstoleranz und haben daher eine geringe Fluchtdistanz. Auch die Ansprüche an die jeweiligen Brut- bzw. Nahrungsbiotope sind für die zufällig erfassten Arten wenig speziell.

Arten der Roten Liste

Im Plangebiet finden sich unter den potentiell vorkommenden Arten insgesamt sieben Arten, die in der BRD und/oder in Niedersachsen zu den in ihrem Bestand gefährdeten Arten gezählt werden. Vier Arten sind in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet (RL. Nds.: 3), alle anderen Arten werden in der Vorsorgeliste geführt, in der Arten aufgenommen werden, deren Bestände eine deutliche Rückgangstendenz aufweisen, ohne jedoch in ihrem Bestand gefährdet zu sein (Krüger & Sandkühler 2022). Auch auf Bundesebene sind drei Arten in ihrem Bestand gefährdet, drei Arten befinden sich auf der Vorsorgeliste (Ryslavy et al., 2020). Im Folgenden werden die Arten der Roten Liste kurz vorgestellt und ihre Bruthabitate beschrieben.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüsch, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds.: gefährdet (3)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Die Bruthabitate befinden sich in Gebüsch oder hochwüchsigen Kräutern.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V) , Nds.: ohne Einstufung

Der Gartenrotschwanz besiedelt wie der Haussperling neben menschlichen Siedlungsbereichen bevorzugt ältere Gehölzbestände, wo er in Höhlen oder Halbhöhlen brütet.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V),

Nds.: Vorsorgeliste (V)

Der Grauschnäpper braucht hohe Bäume mit einer großen Zahl von Sitzwarten für die Jagd im freien Luftraum. Die Bruthabitate sind wenig speziell, Höhlen oder Halbhöhlen in Bäumen werden ebenso genutzt wie Stockausschläge oder der Raum hinter losen Rindenstücken.

Haussperling (*Passer domesticus*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V) , Nds.: ohne Einstufung

Haussperlinge besiedeln weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind jedoch immer an anthropogene Siedlungen gebunden.

Der Haussperling ist ein Kolonie-Brüter, der sich in der Gesellschaft seiner Artgenossen am wohlsten fühlt. Haussperlinge nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL.: BRD: gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. In geschlossenen Waldgebieten und offenem Kulturland sind wesentlich weniger Vögel anzutreffen. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Im Plangebiet kommen von den bevorzugten Wirtvogelarten des Kuckucks potentiell sowohl Grasmücken-Arten (*Sylvia atricapilla*, *S. borin*, *S. communis*) als auch die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) vor.

Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Alle potentiell vorkommenden gefährdeten Arten sowie die Arten der Vorwarnliste kommen in Niedersachsen und Bremen aktuell noch an einer Vielzahl von

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine durchschnittliche Bedeutung als Brut-Habitat für die Avifauna.

5.2 Reptilien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Nachweise von Reptilien sind aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Das Gehölz im Untersuchungsgebiet bildet zusammen mit den nördlich und östlich angrenzenden Grünlandbereichen einen Lebensraum, der von zwei besonders geschützten Reptilienarten genutzt werden können. Auf die potentiell vorkommenden Arten Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) wurde bei den Begehungen des Geländes 2022 geachtet, es fanden jedoch keine gezielten Erfassungen statt.

Ringelnatter (*Natrix natrix*), RL.: BRD: gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Ringelnattern besiedeln ein weites Spektrum offener und halboffener Lebensräume. Häufig finden sie sich in der Nähe von Gewässern und angrenzenden feuchten Habitaten mit Wald- oder Gehölzrändern, in denen auch Amphibien als ihre Haupt-Nahrungsquelle leben. Ringelnattern sind in zusagenden Lebensräumen regelmäßig anzutreffen, werden auf Grund ihrer großen Störanfälligkeit und damit verbundenen Scheu jedoch nur in seltenen Fällen entdeckt (Schulte 2013).

Im Untersuchungsgebiet sowie der unmittelbaren Umgebung fehlen die Stillgewässer bzw. dauerhaft wasserführenden Gräben, die ein wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Ringelnatter sind. Aber auch ohne die Gewässer stellt das Gehölz im Verbund mit den angrenzenden Grünlandflächen einen Lebensraum der Ringelnatter dar. Zwar ist nicht von einer ganzjährigen Nutzung des Untersuchungsgebietes auszugehen, aber das Gehölz bietet eine Vielzahl von Winterquartieren für Ringelnattern. Daher ist davon auszugehen, dass Ringelnattern dieses Gehölz als Habitat für die Winterruhe nutzen.

Blindschleichen (*Anguis fragilis*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds.: ohne Einstufung

Blindschleichen stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum, diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Häufig findet man sie auf Flächen mit nahe beieinander gelegenen feuchten Bereichen sowie trockenen Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Sie überwintern in selbst gegrabenen Löchern, Kleinsäugerbauten oder unter Komposthaufen. Blindschleichen profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Für Blindschleichen gilt das für die Ringelnatter gesagte ebenso. Im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland sowie den besiedelten Bereichen nördlich und westlich des Untersuchungsgebietes stellt das Gehölz im Untersuchungsgebiet ein als Winterquartier einen wichtigen Bestandteil eines Blindschleichen-Lebensraumes dar.

Das Gehölz im Untersuchungsgebiet stellt ein wertvolles Sommer- und Winterhabitat für Reptilien dar.

5.3 Amphibien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Nachweise von Amphibienvorkommen sind aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Ein wesentlicher Grund dafür ist das Fehlen von Laichgewässern im Untersuchungsgebiet und damit das Fehlen der nicht zu überhörenden Paarungsrufe der Männchen. Auch im Bereich der direkt angrenzenden Bebauung befinden sich keine Laichgewässer (z.B. Regenrückhaltebecken, größere Gartenteiche).

Außerhalb der Laichzeit suchen viele Amphibienarten ihnen zusagende Lebensräume außerhalb der Gewässer auf. Einige der Strukturen im Untersuchungsgebiet entsprechen dabei den Bedürfnissen verschiedener Arten. Im Folgenden wird dargestellt, ob und in welchem Umfang die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen (Gehölzbestände, Brachestadien, Lagerflächen) von den potentiell vorkommenden Arten als Lebensraum außerhalb der Laichzeit genutzt werden können.

Erdkröten (*Bufo bufo* agg.), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds.: ohne Einstufung

Erdkröten stellen keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum außerhalb der Laichperiode. Neben krautreichen Wäldern werden auch Hausgärten, Parks, Wiesen und Röhrichte besiedelt. Zum Überwintern graben sich die Tiere in den Boden unter Gehölzen ein (Geiger 2012).

Im Untersuchungsgebiet müssen alle vorhandenen Gehölze sowie die angrenzenden Lagerflächen als Sommer-Lebensraum für Erdkröten angesehen werden. Die Gehölzstrukturen bieten ihnen darüber hinaus die Möglichkeit zum Überwintern.

Da Erdkröten auch weite Wanderungen zu ihren Laichgewässern durchführen, ist von einem Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Grasfrosch (*Rana temporaria*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds.: ohne Einstufung

Der Grasfrosch besitzt keine speziellen Ansprüche an seinen Sommer- und Winterlebensraum. Bevorzugt werden krautige Lebensräume wie grasreiche Ruderalflächen, lichte Wälder, Gebüsche in Kontakt zu offenen Bereichen sowie Gärten. Grasfrösche überwintern entweder im Laichgewässer, in frostsicheren Höhlen oder Holz- und Laubhaufen (Geiger et al. 2018).

Die bei der Erdkröte (s.o.) beschriebene Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Sommer- und Winter-Lebensraum gilt für den Grasfrosch ebenfalls. Daher ist von einem Vorkommen dieser Art in den Gehölzen des Untersuchungsgebietes auszugehen.

Das Gehölz im Untersuchungsgebiet stellt ein wertvolles Sommer- und Winterhabitat für Amphibien dar.

5.4 Weitere geschützte Artengruppen

Die ökologischen Gegebenheiten im Bereich des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, lassen keine Vorkommen von weiteren geschützten und/oder in ihrem Bestand gefährdeten Tierarten aus den Artengruppen der Säugetiere oder der Insekten erwarten.

6. Zusammenfassung

Die Erfassungen und Potentialabschätzungen der verschiedenen Artengruppen zeigen, dass der Bereich des VB Nr. 148 „Im Holze“, Gemeinde Lilienthal, für die verschiedenen Artengruppen von unterschiedlicher Bedeutung ist.

Sowohl für Amphibien als auch für Reptilien stellt das Gehölz im Untersuchungsgebiet ein wertvolles Sommer- und Winterhabitat dar.

Das Plangebiet besitzt eine durchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna. Die Artenzahl der potentiell brütenden Vögel ist durchschnittlich für vergleichbare Lebensräume. Die potentiell vorkommenden Arten besitzen mit Ausnahme der Gartengrasmücke eine hohe Störungstoleranz. Die Arten der Roten Liste kommen (noch) regelmäßig in Niedersachsen vor.

Für die Fledermäuse stellen alle Gehölzränder innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes ein sehr wertvolles Nahrungshabitat dar. Die häufigen Nachweise balzender Zwergfledermäuse zeigen zusätzlich eine wertvolle Bedeutung der alten Bäume als Balz- und Paarungshabitat für diese Art. Als Standort von Wochenstuben und Schlafstätten sowie als Winterquartier hat das Gebiet keine Bedeutung für Fledermäuse.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie so-wie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **„Erhaltungszustand der lokalen Population“** verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen

Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschafts-einheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“

(Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(Zerstörungsverbot) führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010)

folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden.*

Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.*

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie **Flugrouten und Wanderkorridore**

unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

*„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“*
(Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind, „dass (...) der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (...) aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens

auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

7.2 Artengruppen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Erfassung bzw. Potentialabschätzung für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt, oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 a "Gewerbegebiet Heidkamp-Nord", Gemeinde Ritterhude, zu erwarten sind.

7.2.1 Fledermäuse

Das Plangebiet wurde von acht Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Es handelt sich dabei um sieben Arten, die ihre Nahrung vollständig oder überwiegend im freien Luftraum erbeuten. Bei diesen Arten weist der für die Jagdflüge genutzte Raum immer einen gewissen Abstand zum Laub der vorhandenen Gehölze auf. Eine weitere Art, das Braune Langohr, sammelt ihre Nahrung bevorzugt direkt von den Blättern ab. Im Folgenden werden die Auswirkungen des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, für beide Jagdstrategien getrennt untersucht. Für alle acht Fledermausarten sind die linearen Gehölzränder des Plangebietes von Bedeutung als Jagd-Habitat.

Ab dem Spätsommer wurden Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus erfasst. Die Anzahl und Regelmäßigkeit dieser Rufe legt nahe, dass Balz- und Paarungshabitate in den Gehölzen im Plangebiet vorhanden sein können.

Wertgebende Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet sind alle linearen Gehölzbestände und -ränder sowie die höhlen-aufweisenden alten Bäume innerhalb des Plangebietes.

- ⇒ Das Plangebiet stellt für acht Fledermausarten ein Nahrungshabitat mit sehr wertvoller Bedeutung dar.
- ⇒ Die höhlen-aufweisenden alten Bäume im Plangebiet stellen für die Zwergfledermaus ein Balz- und Paarungshabitat mit wertvoller Bedeutung dar.

Tötungsverbot

Da keine Fledermaus-Quartiere im Plangebiet festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass während der Bauphase tagsüber keine Fledermäuse im Plangebiet leben und somit eine Tötung bei den Arbeiten zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden kann.

Infolge der Verkehre im Plangebiet ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Die Fledermäuse können den Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen. Von den geplanten Gebäuden gehen keine Gefahren für Fledermäuse aus.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Fledermausarten, die im freien Luftraum jagen

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die jagenden Tiere nutzen den Luftraum in der Nähe der Gehölze zur nächtlichen Jagd auf Insekten. Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für die Fledermaus-Arten, die ausschließlich oder überwiegend im freien Luftraum jagen, nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Arten besteht.

Arten, die ihre Nahrung von den Blättern absammeln

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die Braunen Langohren sammeln ihre Beutetiere direkt von den Blättern der Gehölze. Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für diese Fledermaus-Art, die ihre Nahrung überwiegend von den Blättern absammelt, nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Art besteht.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Wochenstuben, Schlafstätten oder Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden.

Balz- und Paarungshabitat der Zwergfledermaus

Die balzenden Zwergfledermaus-Männchen stoßen in der Nähe ihrer Paarungshöhle Balzrufe aus, um paarungswillige Weibchen anzulocken. Für die Paarung nutzen Sie Höhlen in alten Bäumen innerhalb des Plangebiets. Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Balz- und Paarungs-Situation für diese Fledermaus-Art nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 „Im Holze“, Gemeinde Lilienthal, nicht gegeben.

7.2.2 Avifauna

Das Plangebiet bietet mit seinen unterschiedlichen Gehölzstrukturen eine Vielzahl von Bruthabitaten für verschiedene Vogelarten. Insgesamt wurden im Plangebiet 18 Vogelarten mit einem Brutverdacht erfasst. Dazu kommen 3 Arten, bei denen ein fraglicher Brutverdacht besteht. Für diese Arten wird angenommen, dass sie im Plangebiet brüten. Im Folgenden werden die Arten, die in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Nipkow 2015) oder auf Bundesebene (Ryslavy et.al. 2020) auf der Roten Liste geführt werden, im Einzelnen behandelt. Im Anschluss werden die weiteren Arten gemeinsam betrachtet.

Wertgebende Strukturen für die Avifauna im Plangebiet sind alle Gehölzbestände sowie die potentiell höhlen-aufweisenden alten Bäume innerhalb des Plangebietes.

⇒ Das Plangebiet stellt für 18 Vogelarten ein Bruthabitat und für 3 Arten ein fragliches Bruthabitat mit durchschnittlicher Bedeutung dar.

7.2.2.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüsch, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Bluthänfling dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Bluthänflings zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Bluthänfling nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Bluthänfling infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, nicht gegeben.

7.2.2.2 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL. Nds.: Vorsorgeliste (V)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Im Plangebiet wurde ein rufendes Männchen dieser Art im Sukzessionsgehölz innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Es besteht ein Brutverdacht.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Gartengrasmücke dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege der Gartengrasmücke zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für die Gartengrasmücke nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartengrasmücke infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, nicht gegeben.

7.2.2.3 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: Vorsorgeliste (V)

Der Gartenrotschwanz besiedelt neben menschlichen Siedlungsbereichen bevorzugt ältere Gehölzbestände, wo er in Höhlen oder Halbhöhlen brütet.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Männchen dieser Art im Sukzessionsgehölz erfasst. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Gartenrotschwanz.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Gartenrotschwanz dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege des Gartenrotschwanzes zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet

werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Plangebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Gartenrotschwanz nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartenrotschwanz infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, nicht gegeben.

7.2.2.4 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: Vorsorgeliste (V)

Der Grauschnäpper besiedelt bevorzugt ältere Gehölzbestände, wo er in Höhlen, Halbhöhlen oder hinter losen Rindenstücken brütet.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Nest mit Jungvögeln dieser Art im Sukzessionsgehölz erfasst. Es besteht ein Brutnachweis für die Art Grauschnäpper.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Grauschnäpper dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege des Grauschnäppers zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Plangebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Grauschnäpper nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Grauschnäpper infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, nicht gegeben.

7.2.2.5 Haussperling (*Passer domesticus*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: Vorsorgeliste (V)

Haussperlinge besiedeln weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind an anthropogene Siedlungen gebunden. Der

Haussperling ist ein Kolonie-Brüter, der sich in der Gesellschaft seiner Artgenossen am wohlsten fühlt. Haussperlinge nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen. Es besteht ein potentieller Brutverdacht für die Art Haussperling.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Haussperling dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege des Haussperlings zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Plangebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Haussperling nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Haussperling infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, nicht gegeben.

7.2.2.6 Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. In geschlossenen Waldgebieten und offenem Kulturland sind wesentlich weniger Vögel anzutreffen. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Im Plangebiet kommen von den bekannten Wirtsvogelarten des Kuckucks verschiedene Grasmücken, die Heckenbraunelle, das Rotkehlchen, der Zaunkönig und der Zilpzal vor. Es besteht ein potentieller Brutverdacht für die Art Kuckuck im Plangebiet.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Kuckuck dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Wirts-Gelege des Kuckucks zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Plangebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, stellt das Gebiet weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Wirtsvogel-Arten und damit auch für die Art Kuckuck dar.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kuckuck infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal nicht gegeben.

7.2.2.7 Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD; gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Es besteht ein potentieller Brutverdacht für die Art Star im Plangebiet.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Star dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege des Stares zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Star nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Star infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, nicht gegeben.

7.2.2.8 Übrige Brutvögel mit Brutverdacht

Das Untersuchungsgebiet stellt für 22 weitere nicht gefährdete Brutvogelarten ein potentiell Brutgebiet dar. Diese besiedeln überwiegend offene, parkartig strukturierte Landschaften und / oder Wälder. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat für 22 weitere ungefährdete Vogelarten dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege der 22 weiteren Arten, die potentiell im Untersuchungsgebiet brüten, zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat

genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für die 22 ungefährdeten Arten nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die 22 ungefährdeten Arten infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, nicht gegeben.

7.2.3 Reptilien

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Reptilien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von der Blindschleiche und der Ringelnatter im Plangebiet auszugehen ist. Bei den genannten Reptilienarten handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtern sich die Sommer- und Winterhabitate der Blindschleiche und der Ringelnatter nicht. Sollten Gehölze entfernt werden müssen, kann bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung eine Tötung von Tieren vermieden werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu erwarten.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien sind infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, bei Beachtung der Winterruhe der Reptilien für die Baufeldräumung nicht gegeben.

7.2.4 Amphibien

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Plangebietes für Amphibien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien auszugehen ist. Erdkröten und Grasfrösche können das Plangebiet als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei den genannten Amphibienarten handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtern sich die Sommer- und Winterhabitate der Erdkröte und des Grasfrosches nicht. Sollten Gehölze entfernt werden müssen, kann bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung eine Tötung von Tieren vermieden werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Amphibien im Plangebiet zu erwarten.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien sind infolge der Umsetzung des VB Nr. 148 "Im Holze", Gemeinde Lilienthal, bei Beachtung der Winterruhe der Amphibien für die Baufeldräumung nicht gegeben.

7.3 Zusammenfassung

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Maßnahmen erforderlich sind:

Für die Brutvögel ist eine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die Baumfällung erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

Für Amphibien und Reptilien ist eine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die Entfernung der Stubben im Plangebiet erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Amphibien und Reptilien in der Winterruhe ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass die Beseitigung von Stubben außerhalb der Winterruhephase der Amphibien und Reptilien durchzuführen ist.

8. Literatur

DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.

DIETZ, C. & Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, 2. Aufl. Kosmos-Verlag,

DRACHENFELS, O. von (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4: 1 - 336

GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.

GEIGER, A.; KRONSHAGE, A.; SCHLÜPMANN, M. (2018): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 40 S.

HAMMER, M.; ZAHN, A.; MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1. Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern. 16 S.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.

- KRÜGER, T.; LUDWIG, J.; PFÜTZKE, S.; ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft 48: 1 – 552. Hannover
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/filemin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MIDDLETON, N.; FROUD, A.; FRENCH, K. (2014): Social calls of the bats of Britain and Ireland. Pelagic Publishing, Exeter.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute einheimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern, 251 S.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57
- SCHULTE, U. (2013): Artensteckbrief Ringelnatter (*Natrix natrix*). AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie, 9 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd.648, 220 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 68 – 141

Bremen, den 20.10.2022



Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bergen
Floristische und Faunistische Erfassung
Ökologische Fachgutachten
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
vbargen@uni-bremen.de